

BESCHLÜSSE
aus der
SITZUNG DES GEMEINDERATES
(2/2018)
vom 27. Juni 2018

der **Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See.**

Ort: HLW Hermagor, Aula

Anwesende:

Als Vorsitzender: Bgm. RONACHER Siegfried

Als Mitglieder:

1. Vizebgm. Dr. POTOČNIK Christian
2. Vizebgm. DI ASTNER Leopold
StR PERNUL Günter
StRⁱⁿ HARTLIEB Irmgard
StRⁱⁿ BALL Christina
StR BURGSTALLER Hannes
GR ASTNER Siegmund
GR Mag. TILLIAN Karl
GR PIRKER Markus
GR Ing. HAAS Helmut
GR Mag. REINITZHUBER Josef
GR Labg. BURGSTALLER Luca
GRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ MITSCHKE Marion
GR KANDOLF Christian
GR HUTTER Egon
GRⁱⁿ WALDNER Bärbel
GR WIEDENIG Franz
GR Mag. WARMUTH Johann Christian
GR JANK Roland
GR BACHMANN Günther
GR STEINWENDER Christian
GR STRIEDNER Thomas
E-GR SKINA Michael (f. GRⁱⁿ Jarnig Angelika)
E-GRⁱⁿ Mag.^a ASTNER Claudia (f. GRⁱⁿ Wiedenig Martina)
E-GR KommR KANDOLF Johannes (f. GR Allmaier Johannes)
E-GRⁱⁿ FILIPPITSCH Martina (f. GR Schaller Siegfried)

TAGESORDNUNG:

1. Bestellung der Protokollfertiger
2. Bericht über die Kontrollausschuss-Sitzung vom 19.06.2018
3. Ortstaxe – Festlegung der Saisonzeiten Winter 2018/2019
4. Müll-Abfuhrordnung und Müll-Gebührenverordnung
5. Kanalgebührenverordnung
6. Folgelastenberechnung der Fa. Quantum für die Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See
7. Wasserbezugsgebührenverordnungen
 - a) Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See
 - b) Gemeindewasserversorgungsanlage Schlanitzer-Alm
 - c) Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld
8. Ortskernbelebung Hermagor – Teil 2, Aufbau einer Stadt- & Standortmarketingstruktur mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen
9. Ansuchen um Pacht des Grundstückes 1226/2 KG Möderndorf
10. Übernahmen bzw. Abtretungen von öffentlichem Gut und Privatgrund der Gemeinde
 - a) EZ 101 KG Görtschach Dr. Schnabl Peter, Grundankauf Stadtgemeinde Hermagor
 - b) Grdst. 2415/1 und 2415/2 KG Nampolach, Grundabtretung Novak Emil
11. Freigabe einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A 103
12. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Punkte 13/2017 und 17/2017
13. Nachmittagsbetreuung an den Volksschulen – Gebührenverordnungen
14. Abänderung Finanzierungsplan „Sanierung Gemeindestraßen Teil 2“
15. Finanzierungsplan „Austausch Kleinlöschfahrzeug FF Mitschig“
16. Personalangelegenheiten

Zu Punkt 1. der Tagesordnung: **Bestellung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden **GR Thomas STRIEDNER** und **GR Christian STEINWENDER** bestellt.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung: **Ortstaxe – Festlegung der Saisonzeiten Winter 2018/2019**

ANTRAG:

Bgm. RONACHER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem vorstehenden Verordnungsentwurf betreffend die Änderung der Zeiten für die Ortstaxe für die Saison „Winter 18/19“ die Zustimmung erteilen. Die Ortstaxe beträgt in der Zeit vom 07. Dezember 2018 bis 22. April 2019 € 2,00. Die Verordnung tritt mit 07. Dezember 2018 in Kraft.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:
Müll-Abfuhrordnung und Müll-Gebührenverordnung

BERICHT:

Bgm. RONACHER berichtet:

Die neuen Verordnungsentwürfe lauten daher wie folgt:

Abfuhrordnung:

„ V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 27. Juni 2018, Zahl: 8520/2018-Ba-MAO, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und die Abgabe von Sperrmüll geregelt wird.

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 01/2018, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See sorgt gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Abfälle im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO gelten Siedlungsabfälle (§ 2 Abs. 4 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002), die nicht gefährlich sind, und Klärschlamm.

(2) Als Hausmüll gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie

a) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,

b) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und

c) ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;

(3) Als Sperrmüll gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;

(4) Als Betriebsmüll gelten die sonstigen nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, insbesondere die Abfälle aus Gewerbe und Industrie, der Land- und Forstwirtschaft, aus Anstalten, aus öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie nicht Haus- oder Sperrmüll sind;

(5) Als Altstoffe gelten die nicht gefährlichen Altstoffe im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002.

§ 3

Abholbereich

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

(3) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge erforderlich ist.

(4) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den festgelegten und entsprechend verlautbarten Öffnungszeiten ins Sammelzentrum der Stadtgemeinde in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor, zu verbringen. Für

die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.

(5) Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann gegen vorherige Anmeldung bei der Gemeinde auch in Form des Holsystems erfolgen. Die dabei anfallenden Kosten für den Transport, das Be- und Entladen sowie die Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 4

Sonderbereich

(1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung festgelegten Gebiete im Anhang dieser Verordnung. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Sammelplätze und Standorte der Müllbehälter aus dem Sonderbereich

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll an den von der Stadtgemeinde bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu den von der Stadtgemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen oder zu den von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Containern zu verbringen.

(2) Die Sammelplätze werden wie folgt festgelegt:

a) für Hausmüll

für die Sonnenalpe Nassfeld (Wochenendsiedlung)

- Müllinsel Treßdorfer Almweg (im Tunnel)
- Müllinsel Schlosserweg (im Tunnel)

für die Almhütten und übrigen Objekte des Sonderbereiches im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See – gemäß beiliegender Plandarstellung:

- Sammelzentrum in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor

b) für Sperrmüll

Sammelzentrum in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor;

§ 6

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgesetzten Abfuhrterminen durch die Stadtgemeinde oder durch von der Stadtgemeinde beauftragte natürliche oder nicht natürliche Personen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06.00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der jeweiligen Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstückes bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 7

Müllbehälter

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstätten festgelegt.

(2) Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte die Differenz der

beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.

(3) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(4) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsraum von 60, 80, 90, 120 und 240 Liter, nach ÖNORM EN 840-1, wobei ab 01.01.2018 keine neuen 90 Liter Behälter mehr aufgestellt werden. Bestehende 90 Liter Behälter aus Kunststoff können, sofern sie funktionsfähig sind, weiterhin verwendet werden.
- Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsraum von 770 und 800 Liter, nach ÖNORM EN 840-2 oder ÖNORM EN 840-3
- Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter, nach ÖNORM EN 840-2 oder ÖNORM EN 840-3
- Kunststoffmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter

Die Abfallsammelbehälter müssen für die Ausstattung mit RFID Identifikationstranspondern gemäß RAL 951/1 geeignet sein und sind von der Stadtgemeinde mit diesen auszustatten.

a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit durchschnittlich 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall für die Betriebsart „Gasthof, Handel, Gewerbe, Gastgewerbe und Kleingewerbe“

- bis zu 10 Mitarbeitern 120 l Abfall pro Woche

- über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche

festgelegt.

c) Bei dem im Sonderbereich anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher Anfall von Abfall folgendes festgelegt:

- Sonnenalpe Nassfeld (Wochenendsiedlung): je bebautes Grundstück - 21 l Abfall pro Woche
- Almhütten: je bebautes Grundstück – 12 Liter Abfall pro Woche
- Übrige Objekte: Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit durchschnittlich 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt

d) Im Abhol- und Sonderbereich: Zusätzlich bei Zimmervermietung: je Nächtigung gemäß § 3 Abs. 1 – K-ONTG - 1 Liter Abfall

(5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die zum Selbstkostenpreis ausschließlich über die Stadtgemeinde zu beziehenden Müllbehälter auf eigene Kosten anzuschaffen und aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine. Die Behälter sind im Sammelzentrum der Stadtgemeinde (9620 Hermagor, Kühwegboden 13) zu beziehen und abzuholen.

(6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl von Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer haben die von der Stadtgemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden. Diese sind im Rathaus der Stadtgemeinde (9620 Hermagor, Wulfeniaplatz 1) oder im Sammelzentrum der Stadtgemeinde (9620 Hermagor, Kühwegboden 13) abzuholen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Das Einbringen von Problemstoffen, flüssigen Abfällen, heißer Asche und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.

(2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

(4) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Sie sind im Falle einer Beschädigung, wenn der technische Zustand des Behälters für eine ordnungsgemäße Entleerung nicht mehr geeignet ist, auszutauschen. Die Müllbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

§ 9

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Kosten erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

(2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.

(3) Die Stadtgemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern diese über das Hausmüllsammelsystem entsorgt werden, ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

(4) Ist ein bebautes Grundstück zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt, hat der Grundstückseigentümer spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 10

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

§ 11

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 20.12.2017, Zahl 8520/2017-Ba-MAO, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und die Abfuhr von Sperrmüll geregelt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Siegfried Ronacher)“

Müll-Gebührenverordnung:

„ V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 27. Juni 2018, Zahl: 852/2018-Ba-MGVO, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 01/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27. Juni 2018, Zahl: 8520/2018-Ba-MAO (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

a) im Abholbereich:

Bebaute Grundstücke	jährlich
ab 60 Liter bis 120 Liter Behälter 1 - 2 Personen	€ 10,00
3 - 6 Personen	€ 20,00
240 Liter Behälter	€ 25,00
770 Liter bzw. 800 Liter Behälter	€ 70,00
1100 Liter Behälter	€ 70,00

b) im Sonderbereich:

Bebaute Grundstücke	jährlich
1. Sonnenalpe Nassfeld (Wochenendsiedlung) je Wochenend-/Ferienhaus	€ 10,00
2. Almhütten	€ 2,00
3. Übrige Objekte	€ 10,00

c) im Abhol- und Sonderbereich:

Bebaute Grundstücke mit Zimmervermietung zusätzlich je Nächtigung	€ 0,07
--	--------

Die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % ist im Gebührensatz enthalten.

§ 3 Entsorgungsgebühr

Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:

a) **im Abholbereich** aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze:

Bebaute Grundstücke		
Je Behälter	60 Liter	€ 4,50
je Behälter	80/90 Liter	€ 7,90
je Behälter	120 Liter	€ 9,80
je Behälter	240 Liter	€ 15,70
je Behälter	770 Liter bzw. 800 Liter	€ 50,00
je Behälter	1100 Liter	€ 55,00
Je Müllsack	70 Liter	€ 4,50

b) **im Sonderbereich** aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze oder (bei Verwendung von Müllsäcken) aus der Vervielfachung der ausgegebenen Müllsäcke mit dem Gebührensatz:

Bebaute Grundstücke:		
1. Sonnenalpe Nassfeld (Wochenendsiedlung) je Wochenend-/Ferienhaus		
Je Müllsack	70 Liter	€ 4,30
2. Almhütten		
Je Müllsack	70 Liter	€ 4,30
3. Übrige Objekte:		
Je Behälter	60 Liter	€ 4,30
Je Behälter	80/90 Liter	€ 7,50
Je Behälter	120 Liter	€ 9,30
Je Behälter	240 Liter	€ 14,90
Je Behälter	770 Liter bzw. 800 Liter	€ 49,00
Je Behälter	1100 Liter	€ 54,00
Je Müllsack	70 Liter	€ 4,30

Die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % ist im Gebührensatz enthalten.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Ausgegebene zusätzliche Wertmarken bzw. Müllsäcke sind bei Abholung derselben im Gemeindeamt bzw. Sammelzentrum Kühwegboden durch Entrichtung der entsprechenden Gebühren fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 20.12.2017, Zahl: 852/2017-Ba-MGVO, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister
Siegfried Ronacher“

ANTRAG:

Bgm. RONACHER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge die Müll-Abfuhrordnung sowie die Müll-Gebührenverordnung der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, wie oben angeführt, beschließen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung: Kanalgebührenverordnung

Der neue Verordnungsentwurf lautet daher wie folgt:

„ V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 27. Juni 2018, Zl.: 8510/2018-Ba, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See werden von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit gesonderter Verordnung festgelegten Entsorgungsbereich der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See ausgeschrieben (Bereich: Abwasserverband Karnische Region).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	€ 115,00
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	€ 116,73
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	€ 118,48
vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	€ 120,26
vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	€ 122,06
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	€ 123,89
ab 01.01.2024	€ 125,74

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzählers (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

vom 01.07.2018 bis 30.09.2018	€ 1,35
vom 01.10.2018 bis 30.09.2019	€ 1,37
vom 01.10.2019 bis 30.09.2020	€ 1,39
vom 01.10.2020 bis 30.09.2021	€ 1,41
vom 01.10.2021 bis 30.09.2022	€ 1,43
vom 01.10.2022 bis 30.09.2023	€ 1,45
ab 01.10.2023	€ 1,47

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Hermagor-Pressegger See angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlung

- (1) Für die Kanalgebühren ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im März eines jeden Jahres; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres (Kalenderjahr).
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung auf Grund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 11. April 2017, Zl.: 8510/2017-Ba, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Siegfried Ronacher“

ANTRAG:

Bgm. RONACHER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der vorliegenden Kanalgebührenverordnung der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Folgelastberechnung der Fa. Quantum für die Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

ANTRAG:

Bgm. RONACHER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge beschließen, dass der Wasserzins ab 01.10. eines jeden Jahres mit Gültigkeit bis zum 30.09. des Folgejahres um die angeführten Prozentpunkte zu erhöhen ist.

Dies bedeutet:

Für die

- WVA Hermagor-Pressegger See um 3,50 %, somit ab 01.10.2018 von derzeit € 1,37 brutto auf € 1,42 brutto,
- WVA Sonnenalpe Nassfeld um 3,20 %, somit ab 01.10.2018 von derzeit € 1,90 brutto auf € 1,96 brutto,
- WVA Schlanitzer Alm um 1,10 %, somit ab 01.10.2018 von derzeit € 2,16 brutto auf € 2,18 brutto.

Zusätzlich soll im Bereich der Gemeindewasserversorgungsanlagen für touristische Projekte inkl. der damit verbundenen Mitarbeiterbetten (Bettenanzahl im Gesamten größer als 40) ein Infrastrukturbeitrag von € 500,-- netto pro Bett eingehoben werden.

Die Wasserzinserhöhungen um die angeführten Prozentsätze sollen vorerst für einen Zeitraum von 5 Jahren (2018 – 2023) vorgenommen werden.

Nach Abschluss der Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten soll die Folgelastberechnung neu berechnet und die Gebührengestaltung überarbeitet werden.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Wasserbezugsgebührenverordnungen

a) Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See

b) Gemeindewasserversorgungsanlage Schlanitzer-Alm

c) Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld

Die diesbezüglichen Verordnungen lauten daher wie folgt:

a) Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See

„Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 27. Juni 2018, Zahl: 85000-852/2018-Ba, mit der die Wasserbezugsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung – GWVA Hermagor-Pressegger See)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See wird von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

(3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Verordnung der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 20.07.2011, Zahl: 725/1-H/2011-Rb).

§ 3

Benützungsg Gebühr

(1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Benützungsg Gebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

ab dem 01. Oktober 2018	€ 1,42
ab dem 01. Oktober 2019	€ 1,46
ab dem 01. Oktober 2020	€ 1,51
ab dem 01. Oktober 2021	€ 1,56
ab dem 01. Oktober 2022	€ 1,61

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Teilzahlung

(1) Für die Wasserbezugsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.

(3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 05. Juni 2013, Zahl: 8500-852/2013-Ba, mit welcher die Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Siegfried Ronacher

ANTRAG:

StR PERNUL stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der vorliegenden Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung – GWVA Hermagor-Pressegger See), die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.

b) Gemeindewasserversorgungsanlage Schlanitzer Alm

„Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 27. Juni 2018, Zahl: 85010-852/2018-Ba, mit der die Wasserbezugsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Schlanitzer-Alm ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung – GWVA Schlanitzer-Alm)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Schlanitzer-Alm wird von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Schlanitzer-Alm ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

(3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Schlanitzer-Alm ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Verordnung der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 20.07.2011, Zahl: 725/2-H/2011-Rb).

§ 3 Benützungsg Gebühr

(1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsg Gebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

ab dem 01. Oktober 2018	€ 2,18
ab dem 01. Oktober 2019	€ 2,20
ab dem 01. Oktober 2020	€ 2,22
ab dem 01. Oktober 2021	€ 2,24
ab dem 01. Oktober 2022	€ 2,26

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Schlanitzer-Alm angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlung

(1) Für die Wasserbezugsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.

(3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 07. Dezember 2010, Zahl: 85010-852/2010-Rb, mit welcher die Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Schlanitzer-Alm ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Siegfried Ronacher“

ANTRAG:

StR PERNUL stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der vorliegenden Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Schlanitzer Alm ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung – GWVA Schlanitzer Alm), die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.

c) Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld

„Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 27. Juni 2018, Zahl: 85011-852/2018-Ba, mit der die Wasserbezugsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung – GWVA Sonnenalpe Nassfeld)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld wird von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Verordnung der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 20.07.2011, Zahl: 725/3-H/2011-Rb).

§ 3 Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

ab dem 01. Oktober 2018	€ 1,96
ab dem 01. Oktober 2019	€ 2,02
ab dem 01. Oktober 2020	€ 2,08
ab dem 01. Oktober 2021	€ 2,15
ab dem 01. Oktober 2022	€ 2,22

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Hermagor-Pressegger See angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlung

(1) Für die Wasserbezugsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.

(3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 05. Juni 2013, Zahl: 85011-852/2013-Ba, mit welcher die Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Siegfried Ronacher^{an}

ANTRAG:

StR PERNUL stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der vorliegenden Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sonnenalpe Nassfeld ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung – Sonnenalpe Nassfeld), die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Ortskernbelebung Hermagor – Teil 2, Aufbau einer Stadt- & Standortmarketingstruktur mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen

ANTRAG:

Bgm. RONACHER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge die Zustimmung für die Einreichung des Leaderprojektes „Ortskernbelebung Hermagor – Teil 2, Aufbau einer Stadt- & Standortmarketingstruktur mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen“ erteilen. Der Eigenmittelanteil der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See für die Jahre 2018 bis 2021 beträgt € 119.328,00.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (25:0) angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. RONACHER Siegfried, 1. Vizebgm. Dr. POTOČNIK Christian, StR PERNUL Günter, StRⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StRⁱⁿ BALL Christina, StR BURGSTALLER Hannes, GR ASTNER Siegmund, GR Mag. TILLIAN Karl, GR PIRKER Markus, GR Ing. HAAS Helmut, GR Mag. REINITZHUBER Josef, GR LAbg. BURGSTALLER Luca, GR KANDOLF Christian, GR HUTTER Egon, GRⁱⁿ WALDNER Bärbel, GR WIEDENIG Franz, GR Mag. WARMUTH Johann Christian, GR JANK Roland, GR BACHMANN Günther, GR STEINWENDER Christian, GR STRIEDNER Thomas, GR SKINA Michael, GRⁱⁿ Mag.^a ASTNER Claudia, GR KommR KANDOLF Johannes, GRⁱⁿ FILIPPITSCH Martina

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Ansuchen um Pacht des Grundstückes 1226/2 KG Möderndorf

ANTRAG:

Bgm. RONACHER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge die Zustimmung für die Verpachtung des Grundstückes 1226/2 KG Möderndorf im Ausmaß von 4.783 m² laut vorliegenden Pachtvertrag erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (22:0) angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. RONACHER Siegfried, 1. Vizebgm. Dr. POTOČNIK Christian, StR PERNUL Günter, StRⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StRⁱⁿ BALL Christina, StR BURGSTALLER Hannes, GR ASTNER Siegmund, GR PIRKER Markus, GR Ing. HAAS Helmut, GR Mag. REINITZHUBER Josef, GR KANDOLF Christian, GR HUTTER Egon, GRⁱⁿ WALDNER Bärbel, GR WIEDENIG Franz, GR JANK Roland, GR BACHMANN Günther, GR STEINWENDER Christian, GR STRIEDNER Thomas, GR SKINA Michael, GRⁱⁿ Mag.^a ASTNER Claudia, GR KommR KANDOLF Johannes, GRⁱⁿ FILIPPITSCH Martina

Zu Punkt 10. der Tagesordnung:

Übernahmen bzw. Abtretungen von öffentlichem Gut und Privatgrund der Gemeinde

- a) **EZ 101 KG Görtschach Dr. Schnabl Peter, Grundankauf Stadtgemeinde Hermagor**
- b) **Grdst. 2415/1 und 2415/2 KG Nampolach, Grundabtretung Novak Emil**

BERICHT:

zu a) EZ 101 KG Görtschach Dr. Schnabl Peter, Grundankauf Stadtgemeinde Hermagor

ANTRAG:

Bgm. RONACHER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See wird gebeten, dem Ankauf der Liegenschaft EZ 101 KG Görtschach von Dr. Peter Schnabl zu einem Gesamtpreis von € 195.000,-- (abzüglich der Anzahlung von € 7.000,--, somit € 188.000,--) die Zustimmung zu erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird im Stimmverhältnis (25:1 - Gegenstimme) angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. RONACHER Siegfried, 1. Vizebgm. Dr. POTOČNIK Christian, 2. Vizebgm. DI ASTNER Leopold, StR PERNUL Günter, StRⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StRⁱⁿ BALL Christina, StR BURGSTALLER Hannes, GR ASTNER Siegmund, GR Mag. TILLIAN Karl, GR PIRKER Markus, GR Ing. HAAS Helmut, GR Mag. REINITZHUBER Josef, GR LAbg. BURGSTALLER Luca, GRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ MITSCHKE Marion, GR KANDOLF Christian, GR HUTTER Egon, GRⁱⁿ WALDNER Bärbel, GR Mag. WARMUTH Johann Christian, GR JANK Roland, GR BACHMANN Günther, GR STEINWENDER Christian, GR SKINA Michael, GRⁱⁿ Mag.^a ASTNER Claudia, GR KommR KANDOLF Johannes, GRⁱⁿ FILIPPITSCH Martina

zu b) Grdst. 2415/1 und 2415/2 KG Nampolach, Grundabtretung Novak Emil

ANTRAG:

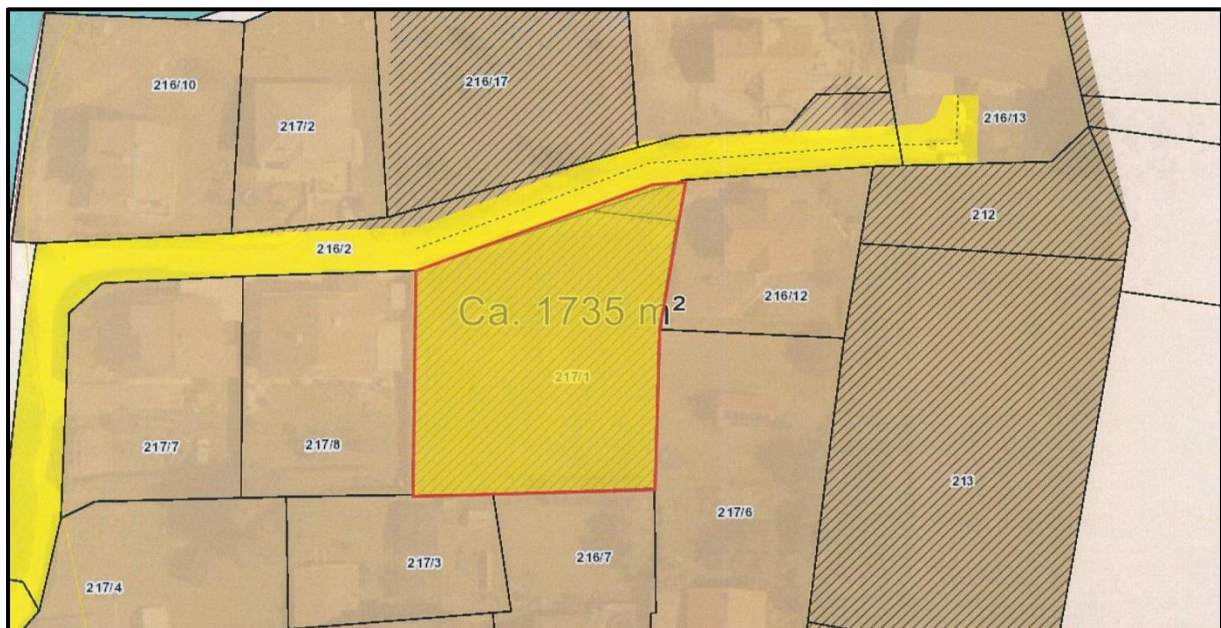
StR PERNUL stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See wird gebeten, der kostenlosen und lastenfreien Übernahme der Trennstücke 1 und 3 im Gesamtausmaß von 5 m² in das öffentliche Gut Grdst. 2415/1 KG Nampolach sowie des Trennstückes 2 im Ausmaß von 13 m² in das öffentliche Gut Grdst. 2415/2 KG Nampolach, lt. vorliegender Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kucher – Blüml ZT GmbH, 9020 Sterneckstraße 6, GZ 7975/16, die Zustimmung zu erteilen und diese Trennstücke der Widmung bzw. Verwendung als Gemeingebrauch zuzuführen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (24:0) angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: 1. Vizebgm. Dr. POTOČNIK Christian, 2. Vizebgm. DI ASTNER Leopold, StR PERNUL Günter, StRⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StRⁱⁿ BALL Christina, StR BURGSTALLER Hannes, GR ASTNER Siegmund, GR Mag. TILLIAN Karl, GR PIRKER Markus, GR Ing. HAAS Helmut, GR Mag. REINITZHUBER Josef, GR Labg. BURGSTALLER Luca, GRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ MITSCHKE Marion, GR KANDOLF Christian, GRⁱⁿ WALDNER Bärbel, GR Mag. WARMUTH Johann Christian, GR JANK Roland, GR BACHMANN Günther, GR STEINWENDER Christian, GR STRIEDNER Thomas, GR SKINA Michael, GRⁱⁿ Mag.^a ASTNER Claudia, GR KommR KANDOLF Johannes, GRⁱⁿ FILIPPITSCH Martina

Zu Punkt 11. der Tagesordnung: **Freigabe einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A 103**

Lageplan:



ANTRAG:

Vizebgm. DI Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Freigabe eines Teiles des Aufschließungsgebietes A 103 betreffend das als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmete Grundstück 217/1 KG Mitschig sowie Teilflächen der als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmeten Grundstücke 216/2 und 216/12, jeweils KG Mitschig, im gemeinsamen Ausmaß von ca. 1.735 m², die Zustimmung erteilen.

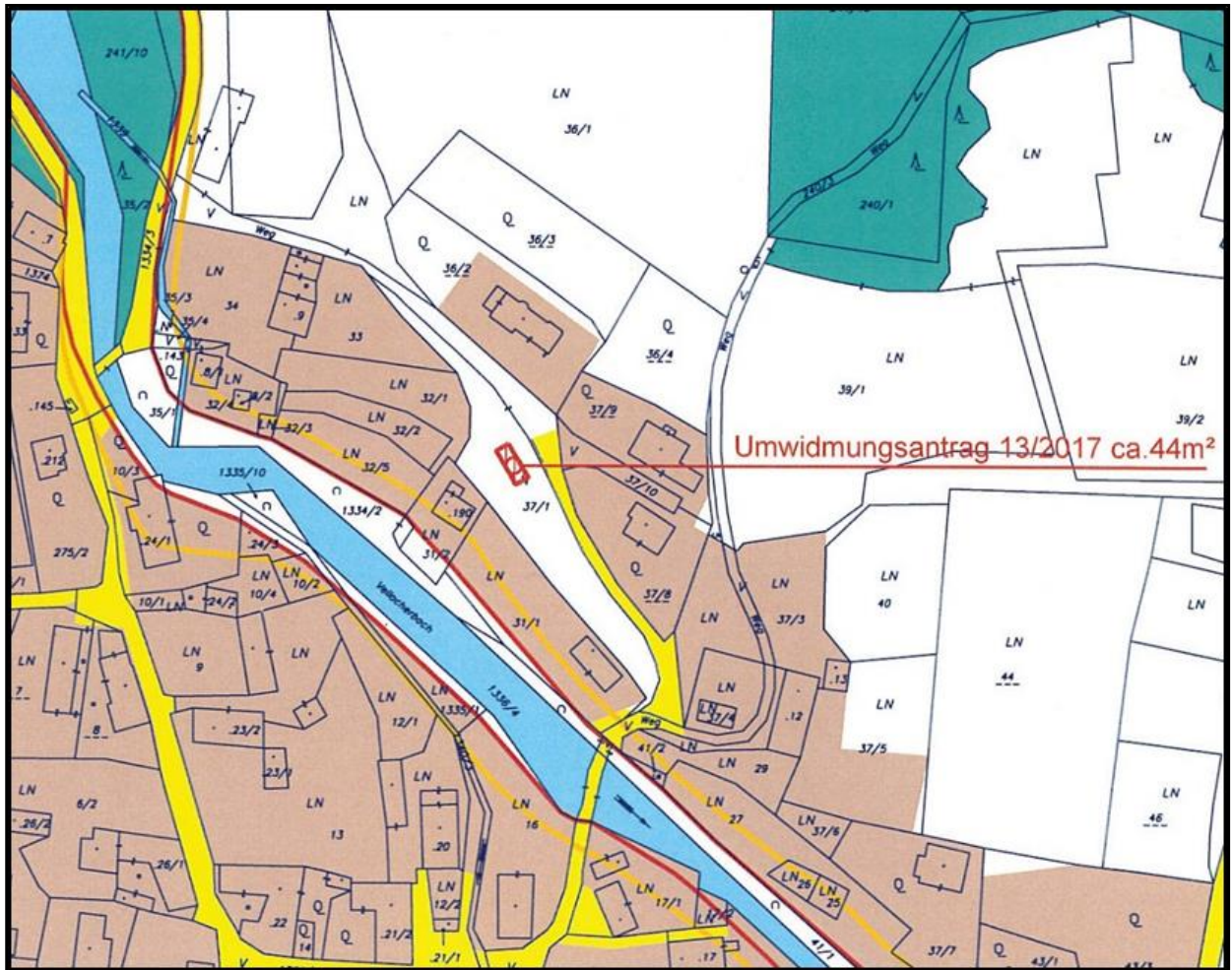
ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (25:0) angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: 1. Vizebgm. Dr. POTOČNIK Christian, 2. Vizebgm. DI ASTNER Leopold, StR PERNUL Günter, StRⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StRⁱⁿ BALL Christina, StR BURGSTALLER Hannes, GR ASTNER Siegmund, GR Mag. TILLIAN Karl, GR PIRKER Markus, GR Ing. HAAS Helmut, GR Mag. REINITZHUBER Josef, GR Labg. BURGSTALLER Luca, GRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ MITSCHKE Marion, GR KANDOLF Christian, GR HUTTER Egon, GRⁱⁿ WALDNER Bärbel, GR Mag. WARMUTH Johann Christian, GR JANK Roland, GR BACHMANN Günther, GR STEINWENDER Christian, GR STRIEDNER Thomas, GR SKINA Michael, GRⁱⁿ Mag.^a ASTNER Claudia, GR KommR KANDOLF Johannes, GRⁱⁿ FILIPPITSCH Martina

Zu Punkt 12. der Tagesordnung: **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Punkte 13/2017 und 17/2017**

Zu Punkt 13/2017, Norbert Schluga, Obervellach 77, 9620 Hermagor

Lageplan:



ANTRAG:

Vizebgm. DI Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes **Pkt. 13/2017** betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 37/1 KG Vellach im Ausmaß von ca. 44 m², von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Photovoltaikanlage“ die **Zustimmung** erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (22:0) angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: 1. Vizebgm. Dr. POTOČNIK Christian, 2. Vizebgm. DI ASTNER Leopold, StR PERNUL Günter, StRⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, GR ASTNER Siegmund, GR Mag. TILLIAN Karl, GR PIRKER Markus, GR Ing. HAAS Helmut, GR Mag. REINITZHUBER Josef, GRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ MITSCHKE Marion, GR KANDOLF Christian, GR HUTTER Egon, GRⁱⁿ WALDNER Bärbel, GR Mag. WARMUTH Johann Christian, GR JANK Roland, GR BACHMANN Günther, GR STEINWENDER Christian, GR STRIEDNER Thomas, GR SKINA Michael, GRⁱⁿ Mag.^a ASTNER Claudia, GRⁱⁿ FILIPPITSCH Martina

Zu Punkt 13. der Tagesordnung:
Nachmittagsbetreuung an den Volksschulen – Gebührenverordnungen

Die dazu erforderlichen Verordnungsentwürfe lauten:

Für die Volksschule Hermagor:

„V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 27.06.2018 wonach aufgrund der Bestimmungen des § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, in der geltenden Fassung, folgende Tarifordnung für die ganztägige Schulform an der **Volksschule Hermagor** ausgeschrieben wird:

§ 1

Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der Ganztagschule, wählbar als 5-Tage-Woche, 4-Tage-Woche, 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche oder 1-Tage-Woche im Schuljahr 2018/19 Montag bis Freitag an der **Volksschule Hermagor**, wird ein Betrag eingehoben.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Ganztageschule ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.

(2) Die zur Ganztageschule angemeldeten Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis mindestens 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausgenommen davon ist der Freitag, an welchem eine Mindestanwesenheit der angemeldeten Kinder bis 14:00 Uhr erforderlich ist. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Schuldirektion und der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3

An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt gleichzeitig mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe eingerichtet werden muss.

(2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen. Die schulische Tagesbetreuung endet mit Schulschluss des Schuljahres 2018/19.

§4

Berechnung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

(2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für Instandhaltungen, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§5

Elternbeitrag

(1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind im Bankeinzugsverfahren an die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See als Schulerhalterin der Volksschule Hermagor zu leisten.

(2) Das Betreuungsjahr dauert vom Beginn des Schuljahres 2018/19 im September 2018 bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 im Juli 2019 gemäß § 74 K-SchG.

(3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung ist im Vorhinein zu entrichten und beträgt:

für die 5-Tage-Woche	€ 15,00
für die 4-Tage-Woche	€ 12,00
für die 3-Tage-Woche	€ 9,00
für die 2-Tage-Woche	€ 6,00
für die 1-Tage-Woche	€ 4,00

(4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 6

Sonstige Beiträge

Die Höhe des Essensbeitrages beträgt monatlich pauschal:

für die 5-Tage-Woche	€ 110,00
für die 4-Tage-Woche	€ 88,00
für die 3-Tage-Woche	€ 66,00
für die 2-Tage-Woche	€ 44,00
für die 1-Tage-Woche	€ 22,00

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister:
Siegfried Ronacher“

Für die Volksschule Tröpolach:

„V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 27.06.2018 wonach aufgrund der Bestimmungen des § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, in der geltenden Fassung, folgende Tarifordnung für die ganztägige Schulform an der **Volksschule Tröpolach** ausgeschrieben wird:

§ 1

Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der Ganztagschule, wählbar als 5-Tage-Woche, 4-Tage-Woche, 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche oder 1-Tage-Woche im Schuljahr 2018/19 Montag bis Freitag an der **Volksschule Tröpolach**, wird ein Betrag eingehoben.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Ganztageschule ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 11:15 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

(2) Die zur Ganztageschule angemeldeten Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis mindestens 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausgenommen davon ist der Freitag, an welchem eine Mindestanwesenheit der angemeldeten Kinder bis 14:00 Uhr erforderlich ist. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Schuldirektion und der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3

An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt gleichzeitig mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden

Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe eingerichtet werden muss.

(2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen. Die schulische Tagesbetreuung endet mit Schulschluss des Schuljahres 2018/19.

§4

Berechnung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

(2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für Instandhaltungen, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§5

Elternbeitrag

(1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind im Bankeinzugsverfahren an die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See als Schulerhalterin der Volksschule Tröpolach zu leisten.

(2) Das Betreuungsjahr dauert vom Beginn des Schuljahres 2018/19 im September 2018 bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 im Juli 2019 gemäß § 74 K-SchG.

(3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung ist im Vorhinein zu entrichten und beträgt:

für die 5-Tage-Woche	€ 20,00
für die 4-Tage-Woche	€ 16,00
für die 3-Tage-Woche	€ 12,00
für die 2-Tage-Woche	€ 8,00
für die 1-Tage-Woche	€ 5,00

(4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 6

Sonstige Beiträge

Die Höhe des Essensbeitrages beträgt monatlich pauschal:

für die 5-Tage-Woche	€ 130,00
für die 4-Tage-Woche	€ 104,00
für die 3-Tage-Woche	€ 78,00
für die 2-Tage-Woche	€ 52,00
für die 1-Tage-Woche	€ 26,00

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister:
Siegfried Ronacher"

ANTRAG:

Vizebgm. Dr. POTOČNIK stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge die vorliegenden Verordnungsentwürfe zur Ausschreibung der Tarife für die ganztägige Schulform an den Volksschulen Hermagor und Tröpolach beschließen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (26:0) angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. RONACHER Siegfried, 1. Vizebgm. Dr. POTOČNIK Christian, 2. Vizebgm. DI ASTNER Leopold, StR PERNUL Günter, StRⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StRⁱⁿ BALL Christina, StR BURGSTALLER Hannes, GR ASTNER Siegmund, GR Mag. TILLIAN Karl, GR PIRKER Markus, GR Ing. HAAS Helmut, GR Mag. REINITZHUBER Josef, GR LAbg. BURGSTALLER Luca, GRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ MITSCHKE Marion, GR KANDOLF Christian,

GR HUTTER Egon, GRⁱⁿ WALDNER Bärbel, GR Mag. WARMUTH Johann Christian, GR JANK Roland, GR BACHMANN Günther, GR STEINWENDER Christian, GR STRIEDNER Thomas, GR SKINA Michael, GRⁱⁿ Mag.^a ASTNER Claudia, GR KommR KANDOLF Johannes, GRⁱⁿ FILIPPITSCH Martina

Zu Punkt 14. der Tagesordnung:

Abänderung Finanzierungsplan „Sanierung Gemeindestraßen Teil 2“

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.11.2017 wurde der Finanzierungsplan für das AO-Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen Teil 2“ mit Gesamtausgaben in Höhe von € 563.000,- - genehmigt. In diesem Finanzierungsplan sind für die Sanierung der Gemeindestraße Radnig (Teilstück Bereich Krankenhaus) € 150.000,- vorgesehen.

Nachdem nunmehr eine Begehung und neuerliche Schadensfeststellung erfolgt ist, kommt es bei der Sanierung zu geschätzten Mehrausgaben in Höhe von € 160.000,-. Daher ist der Finanzierungsplan wie folgt zu erweitern:

	bisher	neu
Gesamtausgaben	563.000,00	723.000,00
Gesamteinnahmen		
Bedarfszuweisungsmittel 2017	115.800,00	115.800,00
Bedarfszuweisungsmittel 2018	70.500,00	70.500,00
Bedarfszuweisungsmittel 2019	126.700,00	126.700,00
Kommunale Bauoffensive 2018	98.500,00	98.500,00
Zuführung vom OH 2018	0,00	160.000,00
Kommunale Bauoffensive 2019	42.300,00	42.300,00
Rücklagenentnahme 2017	109.200,00	109.200,00
	563.000,00	723.000,00

ANTRAG:

Bgm. RONACHER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der angeführten Abänderung des Finanzierungsplanes AO-Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen – Teil 2“ - wie vorgetragen - die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (26:0) angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. RONACHER Siegfried, 1. Vizebgm. Dr. POTOČNIK Christian, 2. Vizebgm. DI ASTNER Leopold, StR PERNUL Günter, StRⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StRⁱⁿ BALL Christina, StR BURGSTALLER Hannes, GR ASTNER Siegmund, GR Mag. TILLIAN Karl, GR PIRKER Markus, GR Ing. HAAS Helmut, GR Mag. REINITZHUBER Josef, GR LAbg. BURGSTALLER Luca, GRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ MITSCHKE Marion, GR KANDOLF Christian, GR HUTTER Egon, GRⁱⁿ WALDNER Bärbel, GR Mag. WARMUTH Johann Christian, GR JANK Roland, GR BACHMANN Günther, GR STEINWENDER Christian, GR STRIEDNER Thomas, GR SKINA Michael, GRⁱⁿ Mag.^a ASTNER Claudia, GR KommR KANDOLF Johannes, GRⁱⁿ FILIPPITSCH Martina

Zu Punkt 15. der Tagesordnung:

Finanzierungsplan „Austausch Kleinlöschfahrzeug FF Mitschig“

FINANZIERUNGSPLAN 2018 - 2019

Gesamtkosten lt. Angebot:	€ 151.400,--
Kostenzeitplan: 2019	€ 151.400,--

Finanzierung:

Bedarfszuweisungsmittel 2018	€	80.000,00
Zuführung vom Ordentl. Haushalt 2019	€	1.400,00
Kapitaltransferzahlung von FF Mitschig	€	15.400,00
<u>Förderung Landesfeuerwehrverband 2018</u>	<u>€</u>	<u>54.600,00</u>
Summe	€	151.400,00

keine Folgekosten.

ANTRAG:

Bgm. RONACHER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Ankauf und dem Finanzierungsplan des KLF Mitschig - wie vorgetragen - die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (26:0) angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. RONACHER Siegfried, 1. Vizebgm. Dr. POTOČNIK Christian, 2. Vizebgm. DI ASTNER Leopold, StR PERNUL Günter, StRⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StRⁱⁿ BALL Christina, StR BURGSTALLER Hannes, GR ASTNER Siegmund, GR Mag. TILLIAN Karl, GR PIRKER Markus, GR Ing. HAAS Helmut, GR Mag. REINITZHUBER Josef, GR LAbg. BURGSTALLER Luca, GRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ MITSCHKE Marion, GR KANDOLF Christian, GR HUTTER Egon, GRⁱⁿ WALDNER Bärbel, GR Mag. WARMUTH Johann Christian, GR JANK Roland, GR BACHMANN Günther, GR STEINWENDER Christian, GR STRIEDNER Thomas, GR SKINA Michael, GRⁱⁿ Mag.^a ASTNER Claudia, GR KommR KANDOLF Johannes, GRⁱⁿ FILIPPITSCH Martina